Rundschreiben Nr. 1 / 2025

Der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im WRRL-Beratungsgebiet 4 „Holsteinische Vorgeest“

1. Frühjahrs-Nmin-Ergebnisse 2025
2. Änderungen der DüV für 2025
3. Fristen und Aktuelles
4. Mehr Wasser im Boden halten und durchlassen – Teil 2
5. Neue Festnetz-Telefonnummern!

12. März 2025

1. Frühjahrs-Nmin-Ergebnisse 2025

Im Zeitraum von Mitte bis Ende Februar wurden im BG4 auf insgesamt 30 Flächen Frühjahrs-Nmin-Proben (0 bis 90 cm Tiefe) gezogen. **In Abb. 1** sind die Frühjahrs-Nmin-Werte der beprobten Kulturen aggregiert nach Hauptfrucht 2025 aufsteigend dargestellt. Aufgrund des geringen Probenumfangs wurden die Sommerungen in der Darstellung nicht mit berücksichtigt Der Mittelwert der ausgewerteten 30 Ackerflächen liegt in diesem Jahr bei **39 kg** N/ha und damit über dem Niveau des Vorjahres (2024: 22 kg N/ha, 2023: 52 kg N/ha).

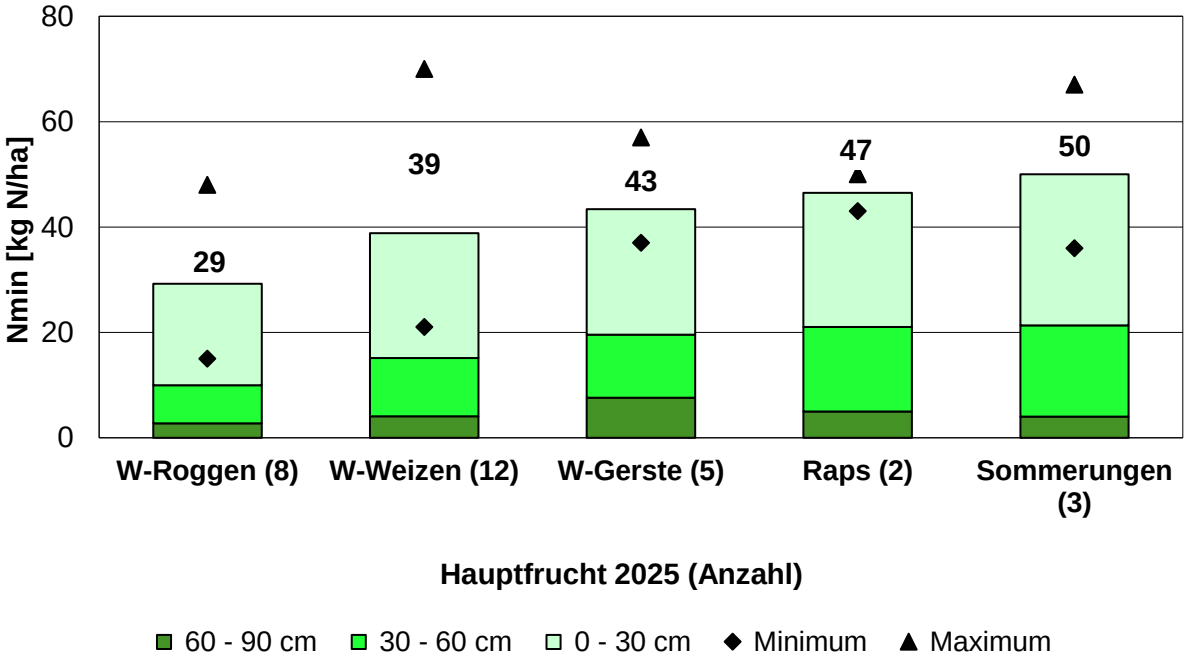

Abb. 1: Frühjahrs-Nmin Werte 2025 im BG4

Die Niederschläge von Oktober bis Januar lagen mit 140 l/m² deutlich unter dem langjährigen Mittel (180 l/m²). Aufgrund der geringen Wasserhaltefähigkeit der Geestböden wurde dennoch der zu Vegetationsende im Herbst im Boden noch vorhandene Stickstoff über Winter fast vollständig ausgewaschen. Dies zeigt sich in der geringen Streuung der Messwerte zwischen den Kulturen (29 bis 50 kg N/ha) sowie in den geringen N-Gehalten der unteren Schicht von weniger als 8 kg N/ha.

Der diesjährige Winter in Schleswig-Holstein lag mit einer Durchschnittstemperatur von 3,4°C im Vergleich deutlich über dem langjährigen Mittelwert von 0,9°C (DWD, 2025). Die milderen Temperaturen begünstigen tendenziell die Mineralisationsbedingungen im Boden und stehen daher in Zusammenhang mit den hohen Frühjahrs-Nmin-Werten.

Über die Hälfte des gemessenen Stickstoffs befindet sich in den oberen 30 cm. Er steht den Beständen somit zur Verfügung und sollte bei der weiteren Düngung berücksichtigt werden! Aufgrund der überwiegend trockenen Bestellbedingungen im vergangenen Herbst und der geringen Niederschläge im Februar/März ist zu erwarten, dass die Pflanzenbestände ein tiefreichendes Wurzelwerk entwickeln. Daher sollte der gemessene Stickstoff den Beständen auch in tieferen Bodenschichten (30 bis 90 cm) zeitnah zur Verfügung stehen.

Zusätzlich sollte eine ausreichende Grundversorgung mit den Makronährstoffen Phosphor, Kalium, Magnesium und Calcium in Abhängigkeit von der jeweiligen Bodenversorgung des Schlages sichergestellt werden. Eine frühzeitige Schwefelgabe sowohl zu Getreide als auch zu Raps ist empfehlenswert, da auch Schwefel über Winter der Auswaschung unterliegen kann und für die Stickstoffaufnahme, -verlagerung und -verwertung besonders wichtig ist. Die Schwefelversorgung sollte für Getreide 25 kg S/ha, für Raps 45 kg S/ha und für Grünland 20 kg S/ha nicht unterschreiten. Insbesondere im Weizen kann eine schwefelhaltige letzte N-Düngergabe einen positiven Einfluss auf den Proteingehalt haben, da Schwefel maßgeblich an der Proteinsynthese beteiligt ist.

Die in der Düngebedarfsermittlung bzw. Düngeplanung verwendeten vorläufigen Nmin-Werte müssen durch aktuelle Werte ersetzt werden, sofern der gemessene Wert um mindestens +/- 10 kg N/ha abweicht. Dabei dürfen die gemessenen Werte der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (siehe www.lksh.de), betriebseigene Ergebnisse oder innerhalb des Beratungsgebietes die durch INGUS gemessenen Durchschnittswerte für die einzelnen Kulturen herangezogen werden.

2. Änderungen der DüV für 2025

- Die **Meldehäufigkeit in der Wirtschaftsdünger-Datenbank** wird **von monatlich auf halbjährlich geändert**. Die Meldungen müssen nun jeweils für die Halbjahreszeiträume 01.01. bis 30.06. sowie 01.07. bis 31.12. spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Halbjahreszeitraumes in dem elektronischen Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger erfolgen. Da aber weiterhin die Pflicht besteht spätestens einen Monat nach Wirtschaftsdünger-Abgabe einen Lieferschein auszustellen, empfehlen wir weiterhin die Meldung innerhalb eines Monats, da hier der Lieferschein automatisch mit erstellt wird.

- Die **Frist für die Aufzeichnungspflicht** von N- und P-haltigen Düngungsmaßnahmen wurde **von bisher 2 Tagen auf 14 Tage verlängert**. Dabei müssen weiterhin die Mengen an Gesamtstickstoff und Phosphat sowie bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln die Menge an verfügbaren Stickstoff dokumentiert werden.
- Auf **Grünland erhöht sich die Mindestanrechenbarkeit** für die Ausnutzung des Stickstoffs von **organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln** zum 1. Februar 2025 **um jeweils 10%**. Für Rindergülle und flüssige Gärreste werden jetzt mindestens 60% und Schweinegülle mindestens 70% des Gesamt-N für die Düngung angerechnet. Diese Änderung ist in Ihren Düngeplänen für 2025 bereits berücksichtigt.
- Die **Frist zur Einarbeitung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln** bei Aufbringung auf unbestelltem Ackerland verkürzt sich ab dem 1. Februar 2025 von vier **auf eine Stunde**.
- Auf **Grünland und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau** (z.B. Ackergras) dürfen **ab dem 1. Februar 2025 flüssige organische und organisch-mineralische Dünger** mit wesentlichem N-Gehalt (>1,5% N in der TM) nur noch **bodennah** (aus max. 20 cm Höhe) **und streifenförmig** ausgebracht werden.
    - Folgende Ausnahmen gelten bei Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim LLnL (*Link zum Antrag*):
        - Düngemittel mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von < 2 % (bspw. Rinderjauche)
        - Feldblöcke mit < 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche
        - Streuobstflächen mit Grünlandnutzung (NC 480)

3. Fristen und Aktuelles

- **ENDO:** Bis zum 31.03.2025 muss im Online Portal ENDO-SH die Düngebedarfsermittlung, die Dokumentation der tatsächlichen Düngung und die Berechnung der betrieblichen N-Obergrenze jeweils für das Kalenderjahr 2024 gemeldet werden.

- **Stoffstrombilanz**: Aktuell ist die Stoffstrombilanz nicht ausgesetzt. So gilt nach wie vor, dass **alle Betriebe** mit mehr als 20 ha ldw. Nutzfläche **oder** mehr als 50 Großvieheinheiten (sowie Betriebe, die mehr als 750 kg N_{gesamt} aus Wirtschaftsdüngern oder Gärresten aufnehmen und Biogasanlagen) eine Stoffstrombilanz erstellen müssen. Die Erstellung der Stoffstrombilanz nach Kalenderjahr (Kalenderjahr 2024) muss bis zum 30.06.2025 erfolgen.

- **Rote Gebiete:** Denken Sie bitte daran, dass Gülle und Gärreste auf Flächen im Roten Gebiet nur aufgebracht werden dürfen, wenn eine Wirtschaftsdüngeranalyse vorliegt, die maximal ein Jahr alt ist.

- **Dokumentationspflicht Pflanzenschutz ab 2026:** Ab dem kommenden Jahr werden die Aufzeichnungspflichten im Bereich Pflanzenschutz erweitert. Neben zusätzlichen zu

dokumentierenden Angaben (z. B. Zulassungsnummer, ggf. Uhrzeit oder BBCH-Stadium etc.) müssen die Aufzeichnungen zukünftig in elektronischer, maschinenlesbarer Form vorliegen. Handschriftliche Aufzeichnungen müssen spätestens nach 30 Tagen ins elektronische Format überführt werden. Ausnahmsweise müssen die elektronischen Aufzeichnungen bis zum Jahr 2030 allerdings erst bis zum 31.01. des Folgejahres vorliegen. Nach aktuellem Stand bedeutet dies, dass **erstmals bis zum 31.01.2027 die Pflanzenschutz-Aufzeichnungen des Jahres 2026 in elektronischer Form vorliegen müssen**.

4. Mehr Wasser im Boden halten und durchlassen – Teil 2

Im letzten Rundschreiben 04/2024 ging es um die Bedeutung und Diagnose von Strukturschwächen im Boden und deren Bedeutung für den Wasserhaushalt des Bodens. Im Folgenden möchten wir nun auf Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenzustandes und des Bodenwasserhaushaltes und Möglichkeiten zur Vermeidung und Behebung von Bodenschadverdichtungen eingehen.

Wie können Strukturschwächen im Feld vermieden und behoben werden?

Folgende Maßnahmen helfen, ein lockeres Bodengefüge und eine gute Bodenstruktur zu bewahren bzw. herzustellen und den Bodenwasserhaushalt zu fördern:

- **Bedarfsgerechte Kalk- und Humusversorgung der Böden:** Calcium und Magnesium sind Brückenbildner für Ton-Humus-Komplexe, diese sind Voraussetzung für die Ausbildung des Bodengefüges. Humus verbessert das Bodengefüge und steigert die nutzbare Feldkapazität.
- **Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten zur „Bodenfütterung“:** Die Bedeckung des Bodens reduziert die Verschlämmungsgefahr. Die intensive Durchwurzelung und die Zufuhr leicht abbaubarerer organischer Substanz erhöhen die biologische Aktivität und verbessern das Bodengefüge. Abfließendes Wasser wird durch den Widerstand abgebremst und Wassererosion vermindert.
- **Konservierende (nichtwendende) Bodenbearbeitung und Mulchsaat**: Durch die erhöhte biologische Aktivität und verringerte Bodenbewegung wird die Bedeckung des Bodens durch eine Mulchauflage gefördert und durchgehende Grobporen werden geschaffen und bewahrt, z. B. durch Regenwürmer.
- **Vielfältige Fruchtfolgen:** Durch den Wechsel von Tief- und Flachwurzlern, Winter- und Sommerungen, können verdichtete Horizonte aufgebrochen werden.
- **Vermeidung von Schadverdichtungen** durch Bodenbearbeitung und Ernte bei optimaler Bodenfeuchte, weniger Überfahrten durch Gerätekombination und große Arbeitsbreiten, Reduktion der Fahrzeuggewichte und des Reifeninnendrucks, Einsatz von Breitbereifung und Raupenfahrwerken.

- **Behebung von Schadverdichtungen durch Tiefenlockerung** verdichteter Bodenschichten bei trockener Witterung, möglichst mit nachfolgender Stabilisierung durch Kalkung und Zwischenfrucht-Anbau.
- **Aufbrechen verschlämmter Bodenoberflächen** mit Rollhacke oder Striegel: Verbesserung der Bodendurchlüftung z.B. nach Starkregenereignissen.

Abb. 1: Stabiles Bodengefüge und hohe biologische Aktivität

Da Makroaggregate (große Gefüge-Bausteine, die aus Mikroaggregaten gebildet werden, z.B. mittels Feinwurzeln) ständig erneuert werden müssen, hängt die Gefüge- und Strukturstabilität von Böden und damit auch deren Bodenwasserhaushalt ganz wesentlich von der aktuellen und richtigen Bewirtschaftung ab. Der Zwischenfruchtanbau und die Kalkung müssen daher als **stabilisierende Maßnahmen regelmäßig und stetig** angewendet werden, um ein lockeres Gefüge und eine gute Struktur im Boden zu schaffen und einen gesunden, funktionsfähigen Bodenwasserhaushalt zu bewahren bzw. zu fördern!

Bei erheblichen Schadverdichtungen in der Tiefe zwischen 30 und 50 cm ist der Einsatz von Tiefenlocker-Geräten zu empfehlen, allerdings nur zu geeigneten Zeitpunkten, d. h. bei ausreichender Trockenheit im Sommer, z. B. nach Wintergetreide, denn nur ein trockener Unterboden kann brechen. Wichtig ist, dass direkt danach im gleichen Sommer/Herbst noch eine tiefwurzelnde Haupt- bzw. Zwischenfrucht angebaut wird, um das gelockerte Gefüge zu stabilisieren. Ohne diese „Lebendverbauung“ kann durch erneute Verdichtung des noch instabilen Unterbodens der Strukturschaden sogar noch vergrößert werden.

5. Neue Festnetz-Telefonnummern!

Wir haben eine neue Telefonanlage und damit ab sofort neue Telefonnummern (siehe unten). Ihre/n Berater/in erreichen Sie weiterhin unter der bekannten Mobilfunknummer sowie unter der neuen Festnetz-Telefonnummer.

Mit freundlichen Grüßen ***Ihr INGUS-Team***

Alexandra Lemke
Tel: 04392/60 237 -41
a.lemke@ingus-net.de

Claas-Christian Reimers
Tel: 04392/60 237 -42
c-c.reimers@ingus-net.de

Lars Bornholdt
Tel: 04392/60 237 -43
l.bornholdt@ingus-net.de

Janne Richling
Tel: 04392/60 237 -73
j.richling@ingus-net.de